

Ergänzende Bestimmungen

der FairEnergie GmbH und der FairNetz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Stand: 01.04.2017

FairEnergie GmbH - Ein Unternehmen
der Stadtwerke Reutlingen GmbH
FairNetz GmbH - Ein Unternehmen
der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 · 72762 Reutlingen
Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

1.1 BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung *nach* Inkrafttreten der Verordnung (1.4.1980) begonnen worden ist oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage der FairNetz GmbH bedingen.

a) Der Anschlussnehmer zahlt der FairNetz GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der FairNetz GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen für die Zuleitung, Speicherung, Druckerhöhung bzw. –minderung und Verteilung.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

b) Von den Kosten gemäß Abschnitt a) Absatz 2 werden vorweg die Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9, Abs. 3 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Tarifikunden – einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden nach dem Verhältnis – der voraussichtlichen Leistungsanforderungen unter Berücksichtigung der Durchmischung aufgeteilt.

c) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifikunden vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ_{(\text{in EUR})} = 0,7 \times k_{hi} \times \frac{P_{hi}}{\sum P_{hi}}$$

Es bedeuten:

K_{hi} : Den Tarifikunden im Versorgungsbereich anzurechnende Kostenanteile gemäß Abschnitt b) letzter Absatz.

P_{hi} : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Tarifikunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlagenschlüssel:

- Bei 1 Haushalt $P_{h1} = 1$
- bei 2 Haushalten $P_{h2} = 1,6$
- bei 3 Haushalten $P_{h3} = 1,9$
- bei 4 Haushalten $P_{h4} = 2,2$
- und je weiterer Haushalt $+ 0,3$

$\sum P_{hi}$: Die Summe der P_{hi} für alle der Versorgung der Tarifikunden – einschließlich der noch zu erwartenden Tarifikunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

d) der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.
Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärkung der Leitungsdimension

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die FairNetz GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallende Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat

und/oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Abschnitte b) und c).

1.2. BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. wurden, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten der Verordnung (1.4.1980) begonnen worden ist, und bei denen der Anschluss ohne Verteilungsanlage möglich ist.

Der Anschlussnehmer zahlt der FairNetz GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der FairEnergie GmbH oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen BKZ nach Maßgabe der vor dem 1.4.1980 verwendeten Berechnungsmaßstäbe.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

2 Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV

2.1 Neuanschlüsse

Der Anschlussnehmer zahlt der FairNetz GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsanlage und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung.

- a) Für die Erstellung eines Hausanschlusses werden Pauschalbeträge verrechnet, die sich aus den durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss im Versorgungsbereich der FairNetz GmbH ergeben. Der Grundbetrag beinhaltet alle längenunabhängigen Kosten des Hausanschlusses im öffentlichen Verkehrsbereich. Der Zusatzbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten und kommt für den außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereichs verlegten Leitungsteil zum Ansatz. Die Leitungslänge bemisst sich von der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereichs bis zur Gebäudeaußenwand, bei Verlegung in Leerrohren unter dem Gebäude bis zur Hauptabsperrereinrichtung. Die Abrechnung erfolgt nach vollen Metern, wobei bis 0,5 m ab-, darüber hinaus aufgerundet wird.

Die Tiefbauarbeiten werden durch die FairNetz GmbH oder durch den Kunden bzw. ein vom Kunden beauftragtes Tiefbauunternehmen durchgeführt. Die Ausführung der Tiefbauarbeiten ist nach den Vorgaben der FairNetz durchzuführen.

Werden mehrere Gebäude an einer gemeinsamen Zuleitung angeschlossen, so wird der Grundbetrag je angeschlossenen Gebäude d. h. je Anschluss erhoben. Der Zusatzbetrag bemisst sich in diesen Fällen nach der dem einzelnen Anschluss allein dienenden Leitungsstrecke, beginnend am Abzweig von der gemeinsam genutzten Zuleitung.

Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

- b) Für die Teileinlegung (Vorabereinlegung) eines Hausanschlusses im Zuge der Erschließung von Neubaugebieten kann die FairNetz GmbH eine Kostenpauschale berechnen.

Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

- c) Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter a) und b) genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten nach Aufwand. Diese Kosten können vor Ausführung pauschal festgelegt werden.

2.2 Hausanschlussveränderungen

Veranlasst der Kunde eine Veränderung des Hausanschlusses, so zahlt er der FairNetz GmbH die Kosten.

Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

Bei Hausanschlussveränderungen, die nach Art, Dimension und Lage von den hier beschriebenen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten nach Aufwand. Diese Kosten können vor Ausführung pauschal festgelegt werden.

2.3 Provisorische Anschlüsse

Für die Erstellung von provisorischen Anschlüssen (Bauwasser, Wasser für Schausteller o. Ä.) erfolgt eine Abrechnung nach Pauschalen.

Die Höhe der Pauschalen sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

3 Fälligkeit

3.1 Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die FairNetz GmbH kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. In der Regel erfolgt dies bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten bzw. bei entsprechenden gewerblich genutzten Objekten sowie beim Anschluss mehrerer Objekte desselben Anschlussnehmers. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses kann in diesen Fällen von der vorherigen Bezahlung der Abschlagszahlung auf den Baukostenzuschuss abhängig gemacht werden.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3.2 Abschlagsforderungen/Verbrauchsabrechnung

Zum Ausgleich des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrages des Wasserverbrauchs werden 12 Abschlagsbeträge angefordert. Der erste Abschlag wird mit der Jahresabrechnung erhoben. Die kalendertaggenauen Fälligkeitstermine sind auf den Abrechnungen bzw. Vertragsbestätigungen/Abschlagsinformationen ausgewiesen.

4 Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage können Kosten erhoben werden.

Werden in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich

lich machen, ist die FairNetz GmbH berechtigt, dem Anschlussnehmer die Kosten zu berechnen.

Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

5 Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV und Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV

Die FairEnergie GmbH ist berechtigt, für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung Kosten zu berechnen.

Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

6 Vorkassenzähler

Bei Einsatz eines Vorkassenzählers ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu entrichten. Der Netto-Grundpreis erhöht sich um 60,00 Euro/Jahr (64,20 Euro brutto/Jahr).

7 Sonstige Kostenberechnungen

Gebühren, die von Geldinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunden nicht an die FairEnergie GmbH oder an die FairNetz GmbH weiterberechnen. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, kann die FairEnergie GmbH oder die FairNetz GmbH die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr an den Kunden weiterberechnen.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

8 Rechnungstellung im Auftrag der FairEnergie

Die Leistungserbringung und Abrechnung der FairNetz für die Positionen 1, 2.1 und 2.2 erfolgen im Namen und Auftrag der FairEnergie GmbH als Eigentümerin der Netze.

9 Schlichtung

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht die Versorgung mit Strom und Gas betreffen, ist die bundesweite allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch außerhalb der Bereiche Strom- und Gasversorgung an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft.